
Satzung des Tennisclub Brühl 1965 e.V.

Eingetragen unter der Nr. VR 018 beim Amtsgericht Schwetzingen

§1 Name und Sitz:

Der Tennisclub Brühl 1965 e.V. hat seinen Sitz in Brühl und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale in Höhe des Betrages nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

§3 Mitgliedschaft:

Der Verein führt als Mitglieder

- a) aktive Erwachsene (ab 18 Jahre)
- b) aktive Jugendliche (bis 18 Jahre)
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, an.

§4 Mitgliedsbeiträge:

Der Jahresbeitrag wird bis zum 31.3. jeden Jahres bzw. unverzüglich nach dem Neueintritt für das laufende Geschäftsjahr durch Lastschrift erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Austritt:

Der freiwillige Austritt und Statusänderungen können nur zum Jahresende erfolgen und sind jeweils spätestens bis zum 31.12. des Jahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§6 Ausschluss und Streichung:

Auf Antrag eines Mitglieds kann der um die beiden Kassenrevisoren erweiterte Gesamtvorstand mit einstimmig gefasstem Beschluss den Ausschluss eines Mitglieds herbeiführen. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bei Verletzung der Zahlungspflichten eines Mitglieds kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

Der Ausschluss entbindet nicht von der anteiligen Beitragspflicht für alle vollen Monate des Kalenderjahres bis zum Ausschluss.

§7 Organe des Vereins:

- a) die Ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der engere Vorstand

§8 Gesamtvorstand und engerer Vorstand:

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister
- d) Schriftwart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Pressewart
- h) 1. Beisitzer
- i) 2. Beisitzer

Engerer Vorstand, d.h. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit gesetzlicher Vertreter des Vereins nach innen und außen, sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des engeren Vorstands unterliegt der Beschränkung, die sich aus § 9 II b ergibt. Dies ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung des Tennisclubs Brühl vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Tennisclubs Brühl beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen den Tennisclub Brühl einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung:

I. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet jährlich einmal statt, spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Sie ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen zuvor durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Jahres- und Kassenbericht (einschließlich Vorlage eines Haushaltsplans, Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
Gewählt wird jeweils im Wechsel für je 2 Jahre.

- 1. Gruppe A
 - a) Präsident
 - b) Schatzmeister
 - c) Sportwart
 - d) Pressewart
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 1. Kassenprüfer
- 2. Gruppe B
 - a) Vizepräsident
 - b) Schriftwart
 - c) Jugendwart
 - d) 2. Beisitzer
 - e) 2. Kassenprüfer

II. Folgende Entscheidungen können ebenfalls nur durch die Ordentliche Mitgliederversammlung getroffen werden:

- a) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und des Arbeitsdienstes sowie des ersatzweise hierfür zu leistenden Entgelts.
- b) Beschlussfassung über Einzelausgaben, die über einen Betrag von 12.000 Euro hinausgehen. Dieser Betrag wird jährlich dem Verbraucherindex angepasst.
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss von 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen.

III. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§10 Wahl des Gesamtvorstands:

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt in der Ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl

kann durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung durch Akklamation erfolgen. Mitglieder des Gesamtvorstands können nur von einer Ordentlichen Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Sie können jedoch aus wichtigen Gründen bis zur Einberufung einer Ordentlichen Mitgliederversammlung, die baldmöglichst zu erfolgen hat, durch einen einstimmigen Beschluss des restlichen Gesamtvorstands suspendiert werden.

§11 Geschäftsführer:

Der Vorstand ist durch den Präsidenten einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Verträge sind über den geschäftsführenden Vorstand zu leiten und vom Präsidenten bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben.

§12 Kassenprüfer:

Die gemäß § 9 gewählten Kassenprüfer haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenführung zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alles, was ihnen im Rahmen ihrer Prüfung zur Kenntnis gelangt ist, Stillschweigen zu bewahren.

§13 Haftung:

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportanlagen und Einrichtungen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrags gewährleistet. Weitergehende Ansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen.

§14 Namensänderung, Fusion, Auflösung:

Ein Beschluss über eine Namensänderung, über die Verschmelzung mit einer anderen Gemeinschaft oder eine Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Derartige Anträge sind unbedingt bei der Einberufung der Ordentlichen Mitgliederversammlung aufzuführen.

Bei der Liquidation des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde Brühl zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.